



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen

1993	Ausgegeben zu Erfurt, den 5. Mai 1993	Nr. 13
------	---------------------------------------	--------

	Inhalt	Seite
07.04.1993	Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach § 13 Abs. 1 der Vorläufigen Landessatzung für das Land Thüringen Beschluß der Thüringer Landesregierung vom 9. März 1993.....	245
01.04.1993	Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens	259
05.04.1993	Thüringer Verordnung über die Besoldung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung - ThürKomBesV -)	260
07.04.1993	Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten der Senate und Kammern für Baulandsachen	261
31.03.1993	Thüringer Verordnung über die Übertragung von Geschäften der Dienstaufsicht und Verwaltung in der Arbeitsgerichtsbarkeit	262
17.03.1993	Thüringer Verordnung über die Auflösung der Gemeinde Herresen-Sulzbach und ihre Eingliederung in die Stadt Apolda	262
01.04.1993	Thüringer Verordnung über die Auflösung der Gemeinde Schnellbach und ihre Eingliederung in die Gemeinde Floh	263
01.04.1993	Thüringer Verordnung über die Auflösung der Gemeinde Gröben und ihre Eingliederung in die Gemeinde Schlöben	263
01.04.1993	Thüringer Verordnung über die Auflösung der Gemeinde Schallenburg und ihre Eingliederung in die Stadt Sömmerda	264
01.04.1993	Thüringer Verordnung über die Auflösung der Gemeinde Oberndorf und ihre Eingliederung in die Stadt Apolda	264
01.04.1993	Thüringer Verordnung über die Auflösung und Zusammenlegung der Gemeinden Crock und Oberwind	265
01.04.1993	Thüringer Verordnung über die Auflösung der Gemeinde Goßmannsrod und ihre Eingliederung in die Gemeinde Veilsdorf	266
01.04.1993	Thüringer Verordnung über die Auflösung der Gemeinden Waldstedt und Wiegleben und ihre Eingliederung in die Stadt Bad Langensalza	266
30.03.1993	Thüringer Verordnung über die Auflösung der Gemeinden Grumbach und Henningsleben und ihre Eingliederung in die Stadt Bad Langensalza	267
30.03.1993	Thüringer Verordnung über die Auflösung der Gemeinde Wilchwitz und ihre Eingliederung in die Gemeinde Nobitz	267
30.03.1993	Thüringer Verordnung über die Auflösung der Gemeinde Scherndorf und ihre Eingliederung in die Stadt Weißensee	268
01.04.1993	Thüringer Verordnung über die Auflösung und Zusammenlegung der Gemeinden Ebersdorf, Friesau, Röppisch, Schönbrunn und Zoppoten	269
21.04.1993	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung	269

**Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach § 13 Abs. 1
der Vorläufigen Landessatzung für das Land Thüringen
Beschuß der Thüringer Landesregierung
Vom 9. März 1993**



Die Landesregierung führt im Dienstverkehr die Bezeichnung:

Thüringer Landesregierung.

Sie setzt sich zusammen aus:

dem Thüringer Ministerpräsidenten,
dem Thüringer Minister in der Staatskanzlei,
dem Thüringer Innenminister,
dem Thüringer Kultusminister,
dem Thüringer Justizminister,
dem Thüringer Finanzminister,
dem Thüringer Minister für Wirtschaft und Verkehr,
dem Thüringer Minister für Soziales und Gesundheit,
dem Thüringer Minister für Landwirtschaft und Forsten,
dem Thüringer Minister für Umwelt und Landesplanung,
dem Thüringer Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
dem Thüringer Minister für Wissenschaft und Kunst.

Die Ministerien führen im Dienstverkehr folgende Bezeichnungen:

- 02 Thüringer Staatskanzlei
- 03 Thüringer Innenministerium
- 04 Thüringer Kultusministerium
- 05 Thüringer Justizministerium
- 06 Thüringer Finanzministerium
- 07 Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Verkehr
- 08 Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit
- 09 Thüringer Ministerium für Landwirtschaft und Forsten
- 10 Thüringer Ministerium für Umwelt und Landesplanung
- 12 Thüringer Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten
- 15 Thüringer Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Der Thüringer Ministerpräsident übt die ihm auf Grund der Vorläufigen Landessatzung für das Land Thüringen bzw. der

diese ersetzenden Verfassung für das Land Thüringen sowie die ihm durch die Gesetze zustehenden Rechte aus.

Hoheits- und Verwaltungsakte ergehen unter der Bezeichnung

Der Thüringer Ministerpräsident.

Der Ministerpräsident bedient sich zur Führung seiner Geschäfte und der laufenden Geschäfte der Landesregierung

- der Thüringer Staatskanzlei,
- der Frauenbeauftragten der Thüringer Landesregierung,
- des Ausländerbeauftragten der Thüringer Landesregierung.

02 Geschäftsbereich der Thüringer Staatskanzlei

Die Staatskanzlei ist außerdem zuständig für

Verfassungsstreitigkeiten,

Staatsverträge,

Koordinierung der Bundesratsachen,

Grundsatzfragen der föderativen Entwicklung,

Außenbeziehungen der Landesregierung,

allgemeine Prüfung völkerrechtlicher Verträge des Bundes, soweit nicht ein Fachminister federführend ist,

Angelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens, Medienrecht, Presserecht,

Gnadenordnung und Gnadensachen, soweit nicht dem Justizminister oder dem Finanzminister zugewiesen,

Ziel- und Aufgabenplanung, Grundsatzfragen der Landespolitik, Ressortkoordinierung, Verkehr der Landesregierung mit dem Landtag,

Vollzug des Ministergesetzes,

Verwaltungsrat der Treuhandanstalt,

Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes - Teil Verordnungen -,

Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung und Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit der Ressorts,

Protokoll der Landesregierung,

zentrale Fortbildungsmaßnahmen der Landesregierung für den öffentlichen Dienst der Landesverwaltung im Bereich der obersten Landesbehörden, Landesfortbildungsstätte Tambach-Dietharz,

Beteiligung oder Mitwirkung bei:

Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Landesentwicklungsprogrammes.

Die **Frauenbeauftragte der Thüringer Landesregierung** ist zuständig für

die Förderung der Erfüllung des verfassungsrechtlichen Gebots der Gleichbehandlung von Frauen,

Frauenangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Entwicklung von Maßnahmen, die der Diskriminierung von Frauen entgegenwirken und der Verbesserung der Situation von Frauen dienen,

Zusammenarbeit mit Frauenorganisationen, -gruppen und -initiativen sowie sonstigen Organisationen, die Interessen von Frauen vertreten, Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit entsprechenden Stellen des Bundes, der Länder, der Landkreise, der kreisfreien Städte und der Gemeinden, Frauenbildungsprojekte im außerinstitutionellen Bildungsbereich, Beirat für Familien und Frauen,

Beteiligung oder Mitwirkung bei:

Regelungen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,

der Landesgesetzgebung sowie dem Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, durch die Frauen in stärkerem Maße oder in anderer Weise betroffen werden als Männer, Gesetzesanträgen der Landesregierung im Bundesrat, durch die Frauen in stärkerem Maße oder in anderer Weise betroffen werden als Männer, der Förderung von Frauenorganisationen, -gruppen, -initiativen und Einrichtungen für Frauen,

Maßnahmen, welche die Gleichberechtigung von Frau und Mann berühren, insbesondere auch bei Frauenförderungsmaßnahmen innerhalb der Landesregierung, Einzelfällen, die die Gleichberechtigung von Frau und Mann betreffen.

Der **Ausländerbeauftragte der Thüringer Landesregierung** ist zuständig für

die Förderung der Erfüllung des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbots von Ausländern, Ausländerangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Entwicklung von Maßnahmen, die der Diskriminierung von Ausländern entgegenwirken und der Verbesserung der Situation von Ausländern dienen, die Zusammenarbeit mit Organisationen, Gruppen und Initiativen, die Interessen von Ausländern vertreten,

Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit entsprechenden Stellen des Bundes, der Länder, der Landkreise, der kreisfreien Städte und der Gemeinden,

Beteiligung oder Mitwirkung bei:

der Landesgesetzgebung sowie bei dem Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, durch die Ausländer in stärkerem Maße oder in anderer Weise betroffen werden als Deutsche, der Förderung von Ausländerorganisationen, -gruppen, -initiativen und Einrichtungen für Ausländer, Einzelfällen, die Ausländer betreffen.

Aufgabe der **Landeszentrale für politische Bildung** bei der Staatskanzlei ist es,

die politische Bildungsarbeit anzuregen und zu fördern,

die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch unter den öffentlichen Einrichtungen und freien Vereinigungen, die sich

der politischen Bildungsarbeit widmen, mit dem Ziel zu fördern, das Bildungsangebot zu ergänzen und zu unterstützen,

zur politischen Bildung der Bürger durch eigene Maßnahmen sowie durch Erarbeitung und Bereitstellung von Informations- und Lehrmaterial beizutragen.

03 Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums

Grundsatzfragen der allgemeinen Behördenorganisation, Verwaltungsreform, Verwaltungsvereinfachung, Grundsatzfragen und Koordinierung der Verwaltungsautomation,

Angelegenheiten des Datenschutzes, Angelegenheiten der Statistik,

alle Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung, Ausbildung für die Laufbahnen des gehobenen und des mittleren nichttechnischen Dienstes in der staatlichen und kommunalen Verwaltung des Landes Thüringen, Ausbildungseinrichtungen (Thüringer Verwaltungsfachhochschule, Thüringer Verwaltungsschule),

Fortbildungsmaßnahmen für den öffentlichen Dienst im staatlichen und kommunalen Bereich des Landes Thüringen mit Ausnahme zentraler Fortbildungsmaßnahmen der obersten Landesbehörden und der fachspezifischen Fortbildung,

Recht des öffentlichen Dienstes (Beamte und Arbeitnehmer) ausgenommen die besonderen Rechtsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte sowie des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschulen, Vertretung des Landes Thüringen in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,

Erfassung der Schwerbehinderten im Dienste des Landes und Zahlung der Ausgleichsabgabe,

Gesetzliche Unfallversicherung des Landes,

Durchführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst,

Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlrecht, Volksabstimmung, Volksbegehren und Volksentscheid, Recht der Wahlen zum Europäischen Parlament, Recht der politischen Parteien,

Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Namensrecht, Auswanderungswesen,

Verfassungsschutz,

Öffentliches Vereins- und Versammlungswesen, Tumultschäden,

Sammlungs-, Lotterie- und Glücksspielwesen, Stiftungsrecht,

allgemeines Enteignungsrecht, Staatshaftungsrecht,

Feiertagsrecht,

Friedhofs- und Bestattungswesen, Kriegsgräberfürsorge,

allgemeine Fragen des Verwaltungsverfahrens, Verwaltungsvollstreckungs- und Verwaltungszustellungsrecht,

Öffentliche Sicherheit und Ordnung, soweit Angelegenheit der Polizei

sowie Angelegenheiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrs betroffen sind, soweit von der Vollzugspolizei wahrgenommen,

Waffenrecht und Abhandenkommen explosionsgefährlicher Stoffe,

kommunales Verfassungs- und Abgabenrecht,

oberste Kommunalaufsichtsbehörde, Gemeindefinanzwirtschaft, Kommunalaufsicht über Sparkassen,

Obdachlosenwesen, Unterhaltssicherung,

Durchführung der Wehrgesetzgebung (u.a. Wehrrfassungswesen), Zivildienst,

Landbeschaffung, Schutzbereiche mit Ausnahme des Arbeitsplatzschutzes und der Versorgung der Soldaten, Aufsicht über den Kampfmittelräumdienst,

Verbindung zu ausländischen Streitkräften,

Brandschutz, Katastrophenschutz, Allgemeine Hilfe, Zuwendungen,

Vorbeugender und abwehrender Gefahrenschutz, baulicher und betrieblicher Gefahrenschutz,

Chemischer und nuklearer Katastrophenschutz,

allgemeine Alarm- und Einsatzplanung,

Rettungsdienst,

Zivile Verteidigung (Alarmplanung, Leistungsrecht, Zivilschutz),

Fernmeldeangelegenheiten der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes,

allgemeines Bauwesen (mit Ausnahme des staatlichen Hochbaus), Bauaufsicht, Bautechnik, Städtebau, bauliches Verbindungswesen (VOB),

Berufsrecht und Aufsicht für Architekten und Ingenieure,

Ausbildung der Baureferendare mit Ausnahme des staatlichen Hochbaus,

Bauforschung (Festlegung der DIN-Normen), technische Gebäudeausrüstung und Überwachung der Baustoffe und baulicher Gefahrstoffe,

Bau- und Bodenrecht ohne Grundstücksverkehrsgesetz, Grundstücksverkehrsordnung und Landpachtverkehrsgesetz,

Baulandbeschaffung, Baulanderschließung, Baulandbewertung, Baulandmarkt, Bauberatung, Bauleitplanung und Bodenordnung, außer Bodenordnung im ländlichen Raum,

Durchführung des 2. Wohnungsbaugesetzes, des Wohnungsbindungsgesetzes sowie sonstiger Rechtsvorschriften des sozialen Wohnungsbaues und Belegungsrechtsgesetzes,

sozialer Wohnungsbau und Wohnungsbauförderung, Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen sowie Durchführung der Wohnungsbauprogramme der Landesregierung,

städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und deren Förderung, Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,

Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete, Heimstättenrecht,

Kleinsiedlungswesen, Bundeskleingartengesetz,

Wohngeld, Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht,

soziales Miet- und Wohnrecht einschließlich der Verfolgung unangemessener Mietforderungen als Ordnungswidrigkeiten,

Angelegenheiten des Kataster- und Vermessungswesens mit Ausnahme des Markscheidewesens, Liegenschaftskataster und Abmarkung der Grundstücke,

Landesvermessung und amtliche Kartographie, technische Angelegenheiten der Landesgrenzen, Angelegenheiten der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Ausbildungs- und Prüfungswesen für den Vermessungsberuf (mit Ausnahme der Hochschulausbildung),

Herausgabe des Thüringer Staatsanzeigers,

Beteiligung oder Mitwirkung bei:

der Regelung des Finanzausgleichs zwischen dem Land, den Gemeinden und Gemeindeverbänden und Bewirtschaftung von Landesmitteln zur Förderung kommunaler Baumaßnahmen (Investitionen),

Regelung von Zuständigkeiten für Behörden im nachgeordneten Bereich, insbesondere Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, durch die kommunale Belange berührt werden,

der Unterbringung psychisch Kranker,

Unfallrettungsdienst, gewerbliche Maßnahmen auf dem Gebiet des Spielwesens.

04 Geschäftsbereich des Thüringer Kultusministeriums

Bildungsplanung einschließlich Lehrplanentwicklung,

Aufsicht über das gesamte allgemeinbildende Schulwesen nach Schularten und Schulformen (Grundschulen, Regelschulen, Förderschulen, Gymnasien einschließlich Kollegs, Gesamtschulen, Spezialgymnasien),

Aufsicht über das gesamte berufsbildende Schulwesen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, höhere Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, berufliche Gymnasien und berufsbildende Einrichtungen) mit Ausnahme der Verwaltungsschulen, Finanzschulen, Landwirtschaftlichen Fachschulen, (Agrarwirtschaft sowie städtische und ländliche Hauswirtschaft),

Aufsicht über den schulppsychologischen Dienst,

Horte als organisatorischer Teil der Grundschulen,

Personalangelegenheiten der Lehrer, der Erzieher, der Schulleiter, der Seminarleiter, der Fachleiter, der Lehramtsanwärter und des Schulaufsichtspersonals,

Schulen in freier Trägerschaft (Ersatz- und Ergänzungsschulen),

Schulfinanzierung, Schülerbeförderung,

Einrichtungen der Lehrerausbildung in der Referendarausbildung und Lehrerfortbildung,

Ausbildungs- und Prüfungswesen für Lehramter an Schulen einschließlich der Anerkennung von Lehramtsprüfungen,

Fernunterricht im Schulbereich,

Bildungstechnologie, soweit nicht der Minister für Wissenschaft und Kunst zuständig ist,

Erwachsenenbildung einschließlich der Volkshochschulen,

Genehmigung von Lehr- und Lernmitteln,

Hochschulzugang,

Elternmitwirkung (Elternvertretungen aller Stufen, Landesschulbeirat),

Beteiligungsrecht der Schüler (Schülervvertretungen),

Schülerzeitungen, Schulfernsehen, Telekolleg, Funkkolleg,

Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Betreuung verwaister jüdischer Friedhöfe,

Schulbau, Schulentwicklungsplanung,

Schulsport, Schulsportstätten,

Beteiligung oder Mitwirkung bei:

Angelegenheiten der Landeszentrale für politische Bildung,

Kulturabkommen und internationale Konventionen auf dem Gebiete des Bildungswesens, soweit nicht das Ministerium für Wissenschaft und Kunst zuständig ist,

Finanzausgleich, soweit es sich um das Schulwesen handelt,

Erziehungsaufgaben im Justizvollzug an Jugendlichen einschließlich ihrer schulischen Betreuung.

05 Geschäftsbereich des Thüringer Justizministeriums

Verfassungsfragen, Verfassungsrecht mit Ausnahme von Verfassungstreitigkeiten,

Bearbeitung der Landesgesetzgebung, soweit nicht ein anderes Ministerium federführend ist,

Gnadensachen, soweit nicht dem Ministerpräsidenten oder anderen Ministern vorbehalten,

Bearbeitung der dem Bundesrat zugeleiteten Gesetzentwürfe und anderer Bundesratsachen, soweit sie das Bürgerliche Recht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Genossenschaftsrecht, Wettbewerbsrecht, den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheber- und Erfinderrecht, das Strafrecht, den Justizvollzug, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren bei den ordentlichen Gerichten, den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit, den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit, die besonderen Rechtsverhältnisse der Richter, Staatsanwälte und Landesanwälte, die Rechtsanwaltschaft, das Notariat, die Rechtsberatung und die Justizverwaltung betreffen,

Bereinigung des Landesrechts,

Organisation und Verwaltung der ordentlichen Gerichte, der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichte, der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Richterdienstgerichte, der Disziplinargerichte, der Berufsgerichte für Heilberufe, Rechtsanwälte und Notare, der Landesanwaltschaft, der Staatsanwaltschaft, des Justizvollzugs, der Bewährungshelfer, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht,

Führung der Geschäfte der Richterwahlausschüsse und der Staatsanwaltsberufungsausschüsse,

Ernennung der Richter, ehrenamtlichen Richter, Staatsanwälte und Landesanwälte,

Einstellung der hauptamtlichen Lehrkräfte und des Verwaltungspersonals im Fachbereich Rechtspflege an der Verwaltungsfachhochschule,

Angelegenheiten des Rechts- und Amtshilfeverkehrs mit dem Ausland im Aufgabenbereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit einschließlich der Staatsanwaltschaft, der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit,

Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und der Rechtsbeistände,

Angelegenheiten der Schiedsmänner, Angelegenheiten der Ortsgerichte,

Grundbuch,

juristisches Ausbildungs- und Prüfungswesen,

Beteiligung oder Mitwirkung bei:

der gesamten Landesgesetzgebung sowie dem Erlaß von Rechtsverordnungen in rechtlicher und gesetzestechnischer Hinsicht, Gesetzesanträgen der Landesregierung im Bundesrat in rechtsförmlicher und gesetzestechnischer Hinsicht unbeschadet der Zuständigkeit der Staatskanzlei und der Fachministerien,

Angelegenheiten des Personenstandsrechts,

Angelegenheiten des Maßregelvollzugsrechts gemäß §§ 63, 64 StGB.

06 Geschäftsbereich des Thüringer Finanzministeriums

Alle Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens,

Verwaltungskostenwesen (Gebühren und Auslagen), alle Angelegenheiten der Steuerverwaltung, Klärung von Grundstücks- und Vermögensfragen im Gebiet des Landes Thüringen mit Ausnahme der Vermögenszuordnung des staatlichen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes, Durchführung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes,

Verwaltung der Investitionszulage nach Maßgabe des Investitionszulagengesetzes und der Investitionszulagenverordnung,

Verwaltung der Gemeinschaftssteuern, der Landessteuern, der Realsteuern (Meßbetragsverfahren), der Steuern der Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit Landesfinanzbehörden damit beauftragt sind, der Bundessteuern und Abgaben, soweit Landesfinanzbehörden damit beauftragt oder daran beteiligt sind,

Ausübung des Gnadenrechts bei Steuerordnungswidrigkeiten, Vorbereitung und Durchführung der Einheitsbewertung einschließlich der Bodenschätzung,

Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes (Abgabenteil) mit Feststellungsgesetz, des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer, des Gesetzes über Bergmannsprämien, des Wohnungsbau-Prämiengesetzes,

Angelegenheiten des Steuerberatungsgesetzes,

Regelung des Finanzausgleichs gegenüber dem Bund, unter den Ländern und zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden einschließlich der Sonderlastenausgleiche, Altschulden,

Finanz- und Steuerreform,

Angelegenheiten der Allgemeinen Staatsvermögensverwaltung, Verwaltung des staatlichen Vermögens und der bebauten und unbebauten staatlichen Liegenschaften (einschließlich des Grundstücksverkehrs) außer der Verwaltung des land- und forstwirtschaftlichen staatlichen Grundbesitzes einschließlich dessen Vermögenszuordnung, den zur Durchführung von Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege erworbenen Grundstücken und dem Verwaltungsvermögen der Ressorts, Verwaltung der Behördenzentren und Behördenhäuser,

Erwerb und Veräußerung der Beteiligungen an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen und der Gewährsträgerschaften an Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Kapitalerhöhungen,

Verwaltung der Beteiligung, soweit diese nicht einem anderen Ressort übertragen worden ist,

Erlaß von Richtlinien über die Verwaltung von Beteiligungen,

staatliche Finanzierungshilfen, Staatsbürgschaften und Garantien auf Grund des im jeweiligen Haushaltsgesetz vorgesehenen Bürgschafts- und Garantierahmens und staatliche Kredite, soweit die dafür bestimmten Mittel im Haushalt des Finanzministeriums ausgebracht sind, jeweils unter Mitbeteiligung des zuständigen Fachministeriums,

Bürgerschaftsausschuß des Landes Thüringen, Bürgschaften und Garantien für den Wohnungsbau, Zwangsmaßnahmen im Wohnungsbau mit Landesbürgschaften im geförderten Wohnungsbau und bei der Wohnungsmodernisierung,

Angelegenheiten der Staatslotterien,

Angelegenheiten der Staatsschuldenverwaltung,

Regelung aller durch die Anwesenheit ausländischer Streitkräfte (Stationierungstreitkräfte) entstehenden finanziellen Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit Grundstücken,

Angelegenheiten des staatlichen Hochbaus (Landesbauten, Hochschulbauten, Bauten im Auftrag des Bundes, Ausbildung der Referendare Hochbau, Maschinen- und Elektrotechnik); Mitwirkung bei Angelegenheiten des Hochbaus mit staatlichen Zuwendungen,

Bestimmungen für die Beschaffung und den Betrieb der landeseigenen Kraftfahrzeuge,

Versicherung des Landes gegen Schäden aller Art und Abwicklung sämtlicher Schadensersatzansprüche, die durch Verkehrsunfälle landeseigener Kraftfahrzeuge entstanden sind, Abschluß von Rahmenverträgen für Fahrer von Dienstfahrzeugen zur Regreßhaftpflichtversicherung,

Beteiligung oder Mitwirkung bei:

Gesetzentwürfen von finanzieller Bedeutung für das Land und die Gemeinden, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, dem Abschluß von Tarifverträgen und der Gewährung von über- und außertariflichen Leistungen sowie der Festsetzung oder Änderung von Entgelten für Verwaltungsleistungen, wenn diese Regelungen zu Einnahmeminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben führen können,

Entwürfen von Gesetzen, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die das Finanzwesen der Gebietskörperschaften, das Steuerwesen der Kirchen und Religionsgemeinschaften betreffen,

Gewährung von Beihilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des steuerverbundenen Finanzausgleichs, der Gewährung von Bedarfsbeihilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus sonstigen Titeln des Landeshaushalts,

Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau und sonstigen Baumaßnahmen im Hochschulbereich, wissenschaftlicher Einrichtungen und Hochschulkliniken,

Unterbringung von Landesdienststellen,

Veräußerung von Verwaltungsgrundvermögen der Ressorts,

Aufstellung von Satzungen für Landesbetriebe sowie Satzungsänderungen nach § 26 LHO,

Ausführung des Berufsbildungsgesetzes für die Gehilfen in wirtschafts- und steuerberatenden Berufen, Fachbereich "Steuern" der Verwaltungsfachhochschule,

Festsetzung der Spielbankabgabe und ihrer Verwendung,

Erlaß von Verwaltungsvorschriften des öffentlichen Auftrags- und Beschaffungswesens,

Verwaltung der Beteiligung an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen und der Gewährsträgerschaften an Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die einem anderen Ressort übertragen worden ist.

07 Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr

Allgemeine Wirtschaftspolitik, regionale und sektorale Strukturpolitik, wirtschaftspolitische Fragen der Steuer- und Finanzpolitik einschließlich der volkswirtschaftlichen Beurteilung von Anträgen auf Steuernachlässe, soweit gesetzlich zugewiesen,

internationale Wirtschaftsfragen, insbesondere in Angelegenheiten der Europäischen Gemeinschaften, Planung und Abwicklung gemeinschaftlicher Förderprogramme,

Grundsatzfragen der Verbraucherpolitik, Verbraucherschutz (EG), institutionelle Förderung von Verbraucherzentralen,

staatliche Finanzierungshilfen, soweit die dafür bestimmten Landesmittel im Haushalt des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr ausgebracht werden, unter Beteiligung des Finanzministeriums und anderer berührter Fachministerien, fachgutachterliche Prüfung von Anträgen auf staatliche Finanzierungshilfen,

Angelegenheiten des wirtschaftlichen Mittelstandes, regionale Förderungsprogramme, Angelegenheiten der Industrie und der übrigen gewerblichen Wirtschaft,

Grundsatzfragen des öffentlichen Auftrags- und Beschaffungswesens, Angelegenheiten der Verdingungsordnung für Leistungen mit Ausnahme von Bauleistungen,

Leistungsrecht, soweit gewerbliche Wirtschaft und Technik betroffen sind,

Regelung der durch Anwesenheit und Truppenabzug militärischer Streitkräfte entstehenden Fragen, soweit dadurch die regionale und lokale Wirtschaftsstruktur, die gewerbliche Wirtschaft sowie die Technik und der Verkehr betroffen sind,

Angelegenheiten der Forschungsförderung und der wirtschaftsnahen Forschung in der gewerblichen Wirtschaft,

Angelegenheiten der Rationalisierung,

Grundsatzfragen der Außenwirtschaft einschließlich Waren- und Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland, Grundsatzfragen der Entwicklungshilfe, Förderung der Beziehungen zu den Entwicklungsländern,

Angelegenheiten des Binnenhandels, insbesondere Gewerbeförderung im Handel, Messe- und Ausstellungswesen, Gewerbeförderung im Handwerk,

Aufsicht über die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Handwerksinnungen sowie deren Angelegenheiten,

Schornsteinfegerwesen,

Berufsausbildung einschließlich Planung und Förderung sowie Stipendien für industrielle, handwerkliche und kaufmännische Berufe,

berufliche Fortbildung und Umschulung nach dem Berufsbildungsgesetz außerhalb des schulischen Bereichs,

Genossenschaftswesen und Aufsicht über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände,

Angelegenheiten der Fremdenverkehrspolitik, Förderung des Fremdenverkehrs einschließlich des Bäderwesens sowie des Hotel- und Gaststättengewerbes,

Kurorte, Erholungsorte, Heilbrunnen, Naherholung,

Wirtschaftsrecht, insbesondere Gewerbe- und Handwerksrecht,

Energiepolitik, Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Energiebereich, Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger, Angelegenheiten der Energiewirtschaft, Angelegenheiten der sparsamen, rationellen, sozial- und umweltverträglichen Energienutzung, Energieversorgungskonzepte, Energietechnik, Energieberatung, Förderung energiewirtschaftlicher Maßnahmen, Energierecht, insbesondere Recht der Energieerzeugung, -verteilung und -nutzung, Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes,

Technologiepolitik, Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Technologiebereich, Förderung des Technologietransfers, Innovationsberatung,

Preiswesen mit Ausnahme der Genehmigung und Festsetzung der Pflegesätze für Krankenanstalten, der Mieten für preisgebundenen Wohnraum, der Gebührenordnung für Architekten und der Preisregelungen auf dem Landwirtschaftssektor (z. B. für Milch und Düngemittel),

Kartell- und sonstige wettbewerbsrechtliche Angelegenheiten, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Landeskartellbehörde, wirtschaftliches Prüfungs- und Beratungswesen,

Sparkassen-, Versicherungs- und Börsenwesen, Geld- und Kapitalmarktfragen, Emissionsgenehmigungen, Wertpapierbereinigung, Umstellungsrechnungen,

Angelegenheiten der Verkehrspolitik,

Eisenbahnwesen einschließlich Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen,

Post- und Fernmeldewesen,

Binnenschiffahrtsangelegenheiten,

Angelegenheiten des Luftverkehrs einschließlich der Luftaufsicht und des Luftsports,

allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten des Straßen-, Luft- und Binnenschiffahrtsverkehrsrechts,

Wetterdienst im Zusammenhang mit Fragen des Verkehrs,

Angelegenheiten des Straßenverkehrs mit Ausnahme der Aufgaben der Vollzugspolizei,

Angelegenheiten der Verkehrstechnik, Verkehrssicherheit und Verkehrserziehung sowie des Signalwesens,

Angelegenheiten des Straßengüter- und Personenverkehrs einschließlich des internationalen Verkehrs, öffentlicher Personennahverkehr,

Verkehrstarife,

Verkehrsrecht, insbesondere Straßenverkehrsrecht, Wegerecht, Fahrlehrrecht, Straßenverkehrszulassungswesen,

Beförderung gefährlicher Güter,

Straßen- und Brückenbau,

Eichrecht, Meß- und Eichwesen, Materialprüfwesen,

Angelegenheiten des Recyclings in der gewerblichen Wirtschaft, Umweltfragen unter wirtschaftlichen Aspekten,

Beteiligung oder Mitwirkung bei:

Aufstellung und Ausarbeitung von Grundsätzen für die Gewährung staatlicher Finanzierungshilfen im Rahmen der Zuständigkeit des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr,

Bürgerschaftsausschüsse von Kreditgarantiegemeinschaften der Thüringer gewerblichen Wirtschaft,

Kuratorium der staatlichen gewerblichen Fachschulen, gewerbliche Fachschulen, berufsbildende Fernlehrgänge,

Angelegenheiten der Bildungsplanung einschließlich Lehrplanelwicklung im Bereich des berufsbildenden Schulwesens,

gewerblicher Rechtsschutz, Erfinderrecht,

Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen.

08 Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Soziales und Gesundheit

Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, Arbeits- und Sozialrecht, soziale Folgen des technischen Fortschritts,

Arbeits- und Sozialstatistik,

Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes,

Förderung der beruflichen Rehabilitation und Zusammenarbeit mit den Trägern,

Ausländerbeschäftigung,

zwischenstaatliche Fürsorgerechtsvereinbarung, europäisches Fürsorgeabkommen, Europäische Sozialcharta, Europäischer Sozialfonds,

Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetzlichen Pflegeversicherung, der Rentenversicherung der Handwerker, der Altershilfe für Landwirte sowie der Alterssicherung für freie Berufe und andere Gesellschaftsgruppen,

internationales Sozialversicherungsabkommen, Sozialreform,

Bildungsurlaub,

Lohn-, Tarif- und Schlichtungswesen,

Heimarbeit,

Recht der Arbeitnehmererfindungen,

Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden,

Arbeitsschutz (Gewerbeaufsicht),

Sozialer Arbeitsschutz (Arbeitszeitregelung, Schutz bestimmter Personengruppen),

Medizinischer Arbeitsschutz (arbeitsmedizinische Vorsorge, Betriebsärzte, Berufskrankheiten),

Betrieblicher Arbeitsschutz (Sicherheitsfachkräfte, Betriebsärzte, Arbeitsschutzausschuß),

explosionsgefährliche Stoffe,

Gefahrstoffschutz, Störfallvorsorge und Störfallabwehr, soweit Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes betroffen sind,

Überwachung der Gefahrguttransportvorschriften in Betriebsstätten,

Technischer Arbeitsschutz (Schutz vor Gefahren an Arbeitsstätten einschließlich Baustellen, technische Arbeitsmittel und Gerätesicherheit, überwachungsbedürftige Anlagen),

Technische Überwachungsorganisationen,

Überwachung und Kontrolle Strahlenschutz und Röntgenanlagen,

Sozialhilfe, Blindenhilfe, Blindengeld, Vollzug des Betreuungsrechts im außergerichtlichen Bereich,

Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und sonstigen Organisationen sowie deren Förderung,

Altenhilfe, Altenhilfeplanung, Aus- und Weiterbildung des Personals, Heimgesetz,

Rehabilitation Behinderter,

Eingliederungshilfe für Behinderte, Hilfen für Nichtseßhafte,

Kriegsopferversorgung und Versorgung nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären,

Kriegsopferfürsorge, Zusammenarbeit mit den Kriegsopferverbänden, Schwerbehindertenschutz, Ausweis- und Vergünstigungswesen für Schwerbehinderte, Behindertensport,

Soziale Sondermaßnahmen, Entschädigung für Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen,

Kriegsfolgenhilfe,

Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundesvertriebenengesetz, Übernahme deutscher Staatsangehöriger und deutscher Volksangehöriger aus den Vertreibungsgebieten,

Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge, Kriegsgeschädigten und politischen Häftlingen, Durchführung des Feststellungsgesetzes, des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes, des Lastenausgleichsgesetzes - Leistungsteil -, des Flüchtlingshilfegesetzes, des Vierten Teils des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes, des Reparationsschädengesetzes, des Gesetzes über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge,

Rehabilitierung und Wiedergutmachung von SED-Unrecht im außerstrafrechtlichen Bereich,

Familienpolitik,

Förderung der Erziehung in der Familie, Beratungsdienste,

Hilfen zur Vereinbarkeit von Kindererziehung und Erwerbstätigkeit,

Erziehungsgeld,

Allgemeine Jugendfragen, Jugendhilfe,

Kindertageseinrichtungen, Tagespflege für Kinder,

Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,

Hilfen zur Erziehung, Pflegekinder und Heime der Jugendhilfe,

Kinder- und Jugendschutz,

Adoptionsvermittlung,

Jugendgerichtshilfe,

Unterhaltsvorschüsse,

Sozialberufe/sozialpädagogische Berufe einschließlich der staatlichen Anerkennung und der Aufsicht über die Ausbildungsstätten und Prüfungsausschüsse (soweit es sich nicht um Schulen im Sinne des Schulgesetzes oder Hochschulen im Sinne des Hochschulgesetzes handelt),

Freiwilliges soziales Jahr,

Sport und Freizeit, Zusammenarbeit mit Sportvereinen und -verbänden, Sportförderung, Sportstättenplanung, Landessportkonferenz,

Ausbildung zum Schwimmeister und Schwimmeistergehilfen,

Tierärztliche Berufsangelegenheiten,

Tierärztliche Approbationen, Weiter- und Fortbildung der Tierärzte; Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst, Aufsicht über die Landestierärztekammer,

Aus- und Weiterbildung staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker, Lebensmittel- und Fleischkontrolleure,

Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln,

Tierseuchen- und Zoonosenvorbeugung und -bekämpfung,

Tiergesundheitsdienste,

Tierkörperbeseitigung,

Tierseuchenentschädigung, Tierseuchenkasse,

Tierschutz,

Schlachtier- und Fleischuntersuchung; Fleischhygiene,

Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen,

Gesundheitsförderung, Gesundheitsberichterstattung,

Humangenetik, Fortpflanzungsmedizin, Grundsatzfragen des Gentechnikrechts,

Krankenhauswesen,

Rehabilitations- und Vorsorgeeinrichtungen,

Öffentliches Gesundheitswesen, Infektionshygiene,

Umwelthygiene, Umweltmedizin,

Arzneimittel-, Apotheken- und Betäubungsmittelwesen,

Heilberufe und medizinische Fachberufe,

Angelegenheiten der psychiatrischen Versorgung einschließlich Unterbringungsrecht, fachliche Angelegenheiten des Maßregelvollzugs gemäß §§ 63, 64 StGB in psychiatrischen Facheinrichtungen, Aufgaben als Träger psychiatrischer Fachkrankenhäuser,

Angelegenheiten der Suchtprävention und der Suchthilfe,

Beteiligung oder Mitwirkung bei:

Berufsausbildung sowie berufliche Fortbildung und Umschulung im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes außerhalb des schulischen Bereichs,

Durchführung staatlicher Finanzierungshilfen an Vertriebene, Flüchtlinge, Kriegsgeschädigte, politische Häftlinge und andere Geschädigte,

Ausbildung für sozialpädagogische Berufe einschließlich deren Einrichtungen, soweit die Zuständigkeit des Thüringer Kultusministeriums oder des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kunst gegeben ist,

Förderschulen, die sich in Heimen und Anstalten befinden, Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende,

Aufklärung zu Ernährungsfragen und zum gesundheitlichen Verbraucherschutz,

Kurorte, Erholungsorte, Heilbrunnen,

Medizinische Fragen des Rettungsdienstes, medizinischer Katastrophenschutz,

Chemikaliengesetz.

09 Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten

Grundsatzfragen der Agrar-, Ernährungs-, Forst-, Jagd- und Fischereipolitik,

Angelegenheiten, die der Förderung der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft dienen,

Angelegenheiten der Europäischen Gemeinschaften, die den Geschäftsbereich betreffen,

alle Maßnahmen zur Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes und Maßnahmen zur Durchführung des Landesentwicklungsplanes, die den Geschäftsbereich betreffen,

agrar- und forstwirtschaftliche Rahmen- und Fachplanung,

Landwirtschaftsrecht,

landwirtschaftliche, gartenbauliche, hauswirtschaftliche (ländliche und städtische) und forstwirtschaftliche Berufsausbildung und Fachschulbildung sowie Erwachsenenfortbildung, Ausbildung und Prüfung von landwirtschaftlich-technischen Assistenten,

Aus- und Fortbildung für die Agrarverwaltung, Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst in der Agrarverwaltung,

Versuchs- und Forschungswesen der Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei,

Agrarkredite,

Acker-, Pflanzen-, Garten-, Obst- und Weinbau, ökologischer Landbau, Pflanzenschutz, Kleingartenwesen,

Erzeugung nachwachsender Rohstoffe,

Fachfragen der Agrar- und Forstökologie,

landwirtschaftliche Tierzucht, -haltung und -fütterung einschließlich Rassegeflügel-, Rassekaninchen-, Schutz- und Gebrauchshundezucht,

Marktangelegenheiten der Land- und Ernährungswirtschaft, Durchführung der nationalen und EG-Marktordnungen einschließlich Mengenregelung in den Bereichen pflanzliche Produkte, Milch- und Fettwirtschaft sowie Vieh-, Fleisch- und Eierwirtschaft,

Durchführung von EG-Prämienregelungen,

amtliche Futtermittel-, Düngemittel- und Saatgutverkehrskontrolle,

Schadstoffe in der Nahrungskette,

Markt- und Preisbeobachtungen sowie EG-Qualitätsnormen bzw. Handelsklassen bei landwirtschaftlichen Produkten,

Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL),

sozio-ökonomische, landwirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, gartenbauliche und hauswirtschaftliche Beratung, Verbraucheraufklärung und -beratung im ländlichen Bereich, Ernährungsberatung, Fachinformationssystem "Ernährung, Land- und Forstwirtschaft", landtechnische und landwirtschaftliche Bauberatung,

Angelegenheiten von Landfrauen und Landjugend,

landwirtschaftliche Betriebswirtschaft, Buchführung und Agrarberichterstattung,

Agrarinformatik,

Landtechnik und landwirtschaftliches Bauen,

Grundstücksverkehrsrecht im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, Landpachtverkehrsrecht,

Ernährungssicherstellung, Ernährungsvorsorge,

Neuordnung des ländlichen Raumes durch Flurbereinigung und sonstige Maßnahmen der Strukturverbesserung, agrarstrukturelle Vorplanung, Entwicklungsprogramme, einzelbetriebliche Förderung in der Land- und Forstwirtschaft,

ländliche Siedlung (Aussiedlung, Teilaussiedlung, Betriebszweig-aussiedlung, Althofsanierung, Förderung von Auffangbetrieben, Anliegersiedlung),

Sonderprogramme für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum,

Verwaltung des land- und forstwirtschaftlichen staatlichen Grundbesitzes einschließlich dessen Vermögenszuordnung,

Sektorpläne zur Verbesserung der Vermarktungsstruktur,

Förderung landwirtschaftlicher Arbeitnehmer,

Urlaub auf dem Bauernhof,

Produktions- und Verwendungsalternativen für die Landwirtschaft,

Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung,

Bodenmobilisierung, Bodenzwischenerwerb und Bodenbevorzugung im Bereich der Landwirtschaft,

Dorfentwicklung, Dorferneuerung, Dorfverschönerung,

Staatsaufsicht über die Thüringer Landesgesellschaft, Ernährungswirtschaftliche Marktverbände, Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz,

Fachfragen land- und forstwirtschaftlicher Klärschlammverwertung, Ent- und Bewässerung, Wasser- und Bodenverbände im Rahmen der Flurbereinigung,

Forst-, Jagd- und Fischereirecht,

Forstwirtschaft, Landeswaldprogramm, Wirtschaftsgrundsätze,

Aus- und Fortbildung des Forstpersonals, Fachhochschulausbildung in der Forstwirtschaft,

Fischereiwirtschaft und -verwertung,

Erholung im Wald, Wildparke,

Förderung und Betreuung des privaten bzw. Förderung, Betreuung und Bewirtschaftung des kommunalen Waldbesitzes, Holzmarktpolitik, Förderung der Holzwirtschaft, Rohstoffversorgung der Holzindustrie sowie des Holzhandwerks und -handels,

Bewirtschaftung der Staatswaldungen, Mitteleinsatz, Waldbau, Forsteinrichtungen, Standorterkundung,

forstliches Saat- und Pflanzgut, Anerkennung von Vermehrungsmaterial,

Holzeinschlag und -verwertung, Forstnebennutzungen, Waldarbeit, forstliche Sozial- und Tarifangelegenheiten, Forsttechnik, Arbeitseinsatz und -schutz im Forstbetrieb,

Walderschließung,

forstliche Betriebswirtschaft, Datenverarbeitung der Forstverwaltung, Betriebs- und Verwaltungskontrolle,

Waldschutz, Waldschäden, Bodenschutz, Fachfragen des land- und forstwirtschaftlichen Naturschutzes,

Landschaftsüberwachungsdienst, Grünordnung, Erholung in der Landschaft, Rekultivierung,

Öffentliche Bestellung von Sachverständigen im Bereich Land- und Forstwirtschaft einschließlich Garten- und Weinbau,

Beteiligung oder Mitwirkung bei:

Grundsatzfragen der Umweltpolitik und des Grundwasserschutzes, soweit Land- und Forstwirtschaft betroffen sind,

Fragen des Immissionsschutzes, die die Land- und Forstwirtschaft berühren, Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftspflege,

Rückstands- und Hygienefragen, Zusatzstoffe im Agrarbereich,	Beirat für Umwelt,
Umweltverträglichkeitsprüfung, soweit land- und forstwirtschaftliche Flächen betroffen sind,	Ökotoxikologie,
Grundsatzfragen zu Berufspraktika für das Studium der Agrarwissenschaften, der Haushalts- und Ernährungswissenschaften,	Chemikaliengesetz, Chemikaliensicherheit, außer § 16 e ChemG und Belangen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes,
Maßnahmen in und an Gewässern, Bodenwasserhaushalt, Grundwasseränderung, Beseitigung organischer Abfälle, Kompostierung,	Umweltauswirkungen von Produkten und Verfahren,
Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen der Fachrichtungen Landwirtschaft, Hauswirtschaft und Forstwirtschaft sowie für die Lehrbefähigung für arbeitstechnische Fächer an landwirtschaftlichen, hauswirtschaftlichen und forstlichen Berufs-, Berufsfach-, Fach- und höheren Fachschulen,	Umweltchemikalien,
ländliche Sozialpolitik und Sozialfragen,	Stoffanmeldeverfahren, Gute Laborpraxis (GLP),
Verkehrs- und Tariffragen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft,	Landesplanung, Planungsrecht,
Flächenbezogene Fachplanungen,	Landesentwicklungsprogramm,
Durchführung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes in Bezug auf Nahrungs- und Lebensmittel der Erzeugerstufe,	Regionalplanung,
Steuerfragen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft,	Raumordnung einschließlich regionaler Raumordnungspläne, Raumordnungsverfahren und grenzüberschreitender Raumordnung,
Elementarschäden in der Land- und Forstwirtschaft,	Naturschutz und Landschaftspflege,
land- und ernährungswirtschaftliche Verbraucherangelegenheiten,	Landschaftsinformation, Ausweisung, Schutz und Pflege von schutzwürdigen Gebieten, Naturparke, Artenschutz, Eingriffe in Natur und Landschaft, Landschaftsökologie, Landschaftsplanung, Naturschutzprogramme, Verbände nach § 29 BNatSchG,
Ernährungsfragen im Katastrophenschutz und bei der Zivilverteidigung.	Vollzug bundesgesetzlicher und EG-rechtlicher Regelungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege,
10 Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Umwelt und Landesplanung	Immissionsschutzrecht,
Umweltpolitik,	Grundsatzfragen der Luftreinhaltung,
Umweltplanung,	Grundsatzfragen zum Schutz vor Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen,
Förderungsprogramme für den Umweltbereich,	Anlagenbezogener Immissionsschutz, insbesondere Gefahrenabwehr und -vorsorge, Genehmigungsverfahren und Überwachung,
Umweltverträglichkeit,	Gebietsbezogener Immissionsschutz, insbesondere Immissionsüberwachung, Immissionskataster, Luftreinhalte- und Lärm-minderungsplanung,
Ökologische Folgenabschätzung,	Produktbezogener Immissionsschutz (Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen und Treibstoffen),
Umweltökonomie,	Reststoffvermeidung, Reststoffverwertung,
EG-Angelegenheiten, soweit der Geschäftsbereich betroffen ist,	Abwärmennutzung,
Umweltrecht,	Smog-Bekämpfung,
Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Umweltbereich,	Angelegenheiten der Anlagensicherheit (Nachbarschaftsschutz, Umweltschutz),
Aus- und Fortbildung im Umweltschutz,	Störfallverordnung,
Umweltinformation,	Fragen der Umweltwirkungen von Luftverunreinigungen, Lärm und Erschütterungen, nichtionisierenden Strahlen, Chemikalien, Gefahrstoffen, der Gentechnik und Energieerzeugung,

Maßnahmen der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung im Bereich des Verkehrs,	Hochwassermelde- und Warndienst, Abflußregelung und Hochwasserschutz,
Genehmigung und Aufsicht über Anlagen zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung der zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe im Sinne des § 7 Atomgesetz,	Wasser- und Bodenverbände,
Genehmigung und Aufsicht über die Bearbeitung, Verarbeitung und sonstige Verwendung von Kernbrennstoffen außerhalb genehmigungspflichtiger Anlagen im Sinne des § 9 Atomgesetz,	Rohwasserbereitstellung aus Oberflächenwasser, hydrogeologische Erkundung Grundwasser,
Genehmigung der Beförderung von radioaktiven Stoffen nach § 4 Atomgesetz,	Abwasserabgabe, Wassernutzungsentgelt,
Genehmigungsverfahren nach der Strahlenschutzverordnung und Genehmigungsverfahren nach der Röntgenverordnung,	Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,
Überwachung der Umweltradioaktivität und Vollzug des Strahlenschutzvorsorgengesetzes,	Vorsorgemaßnahmen nach dem Wassersicherungsgesetz,
Zwischenlagerung und Beseitigung radioaktiver Abfälle (ausgenommen Kernbrennstoffkreislauf),	Verwaltung landeseigener Gewässer und wasserbaufiskalischer Grundstücke,
Strahlenschutzrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen,	Vorbereitungsdienst für den höheren technischen Verwaltungsdienst - Fachgebiet Wasserwesen - und den gehobenen technischen Dienst in der Wasserwirtschaftsverwaltung,
Umgebungsüberwachung in der Wismut-Region,	Abfallrecht,
Bergrecht,	Organisation der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung,
Angelegenheiten des Bergbaus, Geologischer Landesdienst,	Abfallwirtschaftsplanung,
Bodenschutz, soweit Belange des Immissions- und Strahlenschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft sowie der Altlasten betroffen sind,	Abfallvermeidung, Abfallverwertung,
wasserwirtschaftliche Rahmen- und Fachplanung für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Bewirtschaftungspläne, Unterhaltung und Ausbau der Gewässer, Genehmigung und Überwachung von Anlagen in und an Gewässern,	Ökonomische Instrumente zur Abfallvermeidung und -verwertung,
Talsperren und Rückhaltebecken,	Abfallbewertung, Abfallüberwachung,
Feststellung der Überschwemmungsgebiete, Genehmigungen von Vorhaben in Überschwemmungsgebieten,	Einsammeln und Befördern von Abfällen und Wertstoffen,
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen in Schutzgebieten,	Anlagen zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen,
Gewässeraufsicht, Schutz von Grund- und Oberflächengewässern, Hydrologie, Meßnetze,	Vermarktung von Abfallwertstoffen und Kompost,
Gewässerkunde, Gewässerbenutzungen, Indirekteinleitungen, Abwasserbehandlung,	Anlagenkontrolle, Meßprogramme,
Wasserrecht,	Langzeitkontrolle stillgelegter Abfallbeseitigungsanlagen,
Zulassung von Fachbetrieben, Bauartzulassung und Eignungsfeststellung nach dem WHG,	Deponiegas,
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,	Klärschlamm Entsorgung,
	Altlasten (Altablagerungen und kontaminierte stillgelegte Betriebsgelände),
	altlastenverdächtige Flächen,
	Bodenschutz,
	Abfallberatung,
	Altölrecht,
	Altölentsorgung,

Beteiligung oder Mitwirkung bei:

Landbeschaffung,
 Schutzbereichsforderungen,
 Bauleitplanung,
 Umwelthygiene,
 Verbraucherschutz,
 Fachplanungen,
 Deutscher Wetterdienst,
 Vorbeugung gegen Umweltstraftaten,
 Waldschäden.

12 Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten

Wahrnehmung der Interessen des Landes beim Bund, unbeschadet der Zuständigkeit des Ministerpräsidenten und der Fachministerien,

Koordinierung von Plenaranträgen des Bundesrates nach der Kabinettsitzung zum Stimmverhalten im Bundesrat sowie danach Entscheidung im Einvernehmen mit den federführenden Ressorts und der Staatskanzlei,

Stellvertretung für die Fachministerien und die Staatskanzlei in den Ausschüssen des Bundesrates,

Wahrnehmung der Interessen des Landes bei den Beratungen in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages gem. Artikel 43 Abs. 2 GG und koordinierende Vorbereitung der Sitzungen des Vermittlungsausschusses,

Unterrichtung des Ministerpräsidenten und der Ministerien über alle wesentlichen, die Interessen des Landes berührenden Entwicklungen, insbesondere über wichtige Gesetzgebungsvorhaben, völkerrechtliche Verträge, Staatsverträge und Verwaltungsabkommen,

Analyse aller wichtigen politischen Vorgänge beim Bund und den Europäischen Gemeinschaften sowie Weiterleitung entsprechender Informationen an die Landesregierung,

Europaministerkonferenz,

Pflege der Beziehungen zwischen der Thüringer Landesregierung und den Organen des Bundes, den Fraktionen des Bundestages, den Thüringer Bundestagsabgeordneten und Europaparlamentsabgeordneten sowie zu den Vertretungen der anderen Landesregierungen beim Bund,

Vertretung der Landesregierung in der Ständigen Vertragskommission,

Darstellung Thüringens in Zusammenarbeit mit den Fachministerien und in Abstimmung mit der Staatskanzlei,

Wahrnehmung der Interessen des Landes in Europaangelegenheiten unbeschadet der Zuständigkeit des Ministerpräsidenten, der Staatskanzlei und der Fachministerien, Pflege von Kontakten zwischen der Landesregierung und den Europäischen Gemeinschaften,

Wahrnehmung der Interessen des Landes bei den Beratungen im EG-Ausschuß des Bundesrates,

Förderung des Europagedankens in Thüringen,

Kontakt zum Beobachter der Länder bei der EG,

Begleitung des KSZE-Prozesses,

Vertretung des Landes im Ausschuß der Regionen der Europäischen Gemeinschaften,

Vertretung des Landes in Beitritts- und Assoziierungsverfahren zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Drittländern,

Vertretung der Landesregierung bei internationalen Konferenzen und Gremien in Abstimmung mit der Staatskanzlei,

Wahrnehmung der Interessen der Landesregierung in der Kammer für Vorlagen der Europäischen Gemeinschaften des Bundesrates,

Förderung weltweiter Partnerschaften Thüringer Städte, Gemeinden und Landkreise und von Regionalpartnerschaften des Landes,

Beteiligung oder Mitwirkung bei:

Fragen der föderalistischen Entwicklung.

15 Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

Hochschulen,

Hochschulentwicklungsplanung,

Bildungsplanung mit Auswirkungen auf den Hochschulbereich, Neugründung von Hochschulen, Modellversuche,

Angelegenheiten des Hochschulwesens (Universitäten, Kunsthochschulen, Fachhochschulen, private Hochschulen, außer Fachhochschulen für Verwaltung und Forstwirtschaft),

Hochschulrecht,

Studien-, Prüfungs-, Promotionsordnungen,

Fernunterricht im Hochschulbereich,

Bildungstechnologie, soweit nicht das Kultusministerium zuständig ist,

Hochschulzulassungsverfahren,

Kapazitätsplanung, Hochschulstatistik,

Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau und sonstige Baumaßnahmen im Hochschulbereich,

Bauangelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtungen und der Hochschulkliniken,

Großgeräte und Datenverarbeitung an Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen,

Weiterbildung an Hochschulen,

Hochschulsport,

Förderung von Frauen in der Wissenschaft,

Anerkennung ausländischer akademischer Grade, Titel und Studienabschlüsse,

Feststellung der Gleichwertigkeit von wissenschaftlichen Bildungsabschlüssen (Hochschulabschlüsse, Abschlüsse kirchlicher Einrichtungen, Fach- und Ingenieurschulabschlüsse),

Nachdiplomierung von Fachschulabsolventen,

Wissenschaftsplanung,

Angelegenheiten der Einrichtungen und Organisationen der Wissenschaft, außeruniversitäre Forschungsinstitute,

Grundsatzfragen der Forschungspolitik,

Durchführung der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung,

Koordinierung der Forschungsförderung Hochschulen/außeruniversitäre Forschungsinstitute/Wirtschaft,

Grundsatzfragen des Technologietransfers der Hochschulen,

Studentenschaften, Studentenwerke, Studentenwohnheimbau,

Ausbildungsförderung, Graduiertenförderung,

Staatsarchive, wissenschaftliche Bibliotheken, Förderung der öffentlichen Bibliotheken,

Pflege der Bildenden Kunst,

Museen und andere Einrichtungen für Bildende Kunst, Ausstellungen,

Gedenkstätten, Historische Landesforschung, Soziokultur, Heimat- und Brauchtumpflege,

Aufsicht über dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst unterstellte Stiftungen des öffentlichen Rechts im Kulturbereich,

Theater und andere Einrichtungen der darstellenden Kunst,

Angelegenheiten der Literatur und Sprachpflege, Angelegenheiten der Musikpflege einschließlich der Musikakademien, Angelegenheiten der Orchester und Musiktheater,

Allgemeine Kulturförderung, Kunstförderung, Förderung von Jugendkunstschulen, Musikförderung, Förderung von Musikschulen,

kulturelle Angelegenheiten des Films und des Funks (außer Schulfernsehen und Schulfunk),

Denkmalpflege und Denkmalschutz,

Verwaltung des Thüringer Kulturbesitzes,

Landesarchäologie,

Verwaltung der staatlichen Liegenschaften von besonderer kulturhistorischer Bedeutung mit überwiegender kultureller Nutzung oder ohne Nutzung (z.B. Schlösser, Burgen, historische Gärten, Kloster und Burgruinen),

Verwaltung der Beteiligung an der Hochschulinformationssystem GmbH (HIS) und am Fachinformationszentrum Karlsruhe (FIZ Karlsruhe),

Beteiligung und Mitwirkung bei:

Kulturabkommen und internationale Konventionen auf dem Gebiete des Bildungswesens, soweit nicht das Kultusministerium zuständig ist,

Kulturellen Angelegenheiten der Presse,

Steuerangelegenheiten im kulturellen Bereich,

Festsetzung der Pflegesätze für die Universitätskliniken,

Krankenhausplanung,

Grundsatzfragen des Gentechnikrechts.

Der Beschluß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Erfurt, den 7. April 1993

Der Thüringer Ministerpräsident

Dr. Vogel

**Thüringer Verordnung
über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen
auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens
Vom 1. April 1993**

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 2, des § 10, des § 11 Abs. 1, des § 29 Abs. 3, des § 45 a Abs. 2 Satz 2, des § 47 Abs. 3 Satz 2, des § 51 Abs. 1 Satz 3, des § 52 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3, des § 53 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und des § 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1314), und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde für

1. die Genehmigung des Straßenbahn- und Obusverkehrs nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 PBefG,
 2. die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall bei den in Nummer 1 genannten Verkehrsarten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 PBefG,
 3. die Entscheidung in Zweifelsfällen nach § 10 PBefG,
 4. die Entscheidung nach § 29 Abs. 3 PBefG,
 5. die Ermächtigung der Genehmigungsbehörde nach § 54 Abs. 1 Satz 2 PBefG, die Aufsicht über den Linien- und Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen auf nachgeordnete Behörden zu übertragen,
 6. die Ausübung der technischen Aufsicht über Straßenbahnen und Obusunternehmen nach § 54 Abs. 1 Satz 3 PBefG
- ist das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

(2) Zuständige Behörde für

1. die Genehmigung des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 PBefG,
 2. die Genehmigung des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG,
 3. die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall bei den in Nummer 1 und 2 genannten Verkehrsarten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 PBefG,
 4. die Genehmigung eines grenzüberschreitenden Linienverkehrs nach § 52 Abs. 2 Satz 1 PBefG,
 5. die Genehmigung des grenzüberschreitenden Ferienziel-Reiseverkehrs nach § 52 Abs. 3 Satz 3 und § 53 Abs. 3 Satz 1 PBefG,
 6. die Genehmigung eines Transitlinienverkehrs nach § 53 Abs. 2 Satz 1 PBefG
- ist das Landesverwaltungsamt.

(3) Zuständige Behörde für die Genehmigung des Gelegenheitsverkehrs mit Personenkraftwagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und

Abs. 2 PBefG ist der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde oder die kreisfreie Stadt im übertragenen Wirkungskreis.

§ 2

Übertragung von Ermächtigungen

(1) Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung Kostensätze nach § 45 a Abs. 2 Satz 2 PBefG festzulegen, wird auf den Minister für Wirtschaft und Verkehr übertragen.

(2) Die Ermächtigungen der Landesregierung, durch Rechtsverordnung

1. den Umfang der Betriebspflicht, die Ordnung auf Taxiständen sowie Einzelheiten des Dienstbetriebs nach § 47 Abs. 3 PBefG zu regeln oder
 2. Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Taxenverkehr nach § 51 Abs. 1 PBefG festzusetzen,
- werden auf die nach § 1 Abs. 3 zuständigen Genehmigungsbehörden übertragen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Zuständigkeitsregelung zum Personenbeförderungswesen nach § 3 der Verordnung über die vorläufige Zuständigkeit von nachgeordneten Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Technik vom 13. Juni 1991 (GVBl. S. 133) außer Kraft.

Erfurt, den 1. April 1993

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Wirtschaft
und Verkehr

Dr. Vogel

Dr. Bohn

Thüringer Verordnung
über die Besoldung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit
(Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung - ThürKomBesV -)
Vom 5. April 1993



Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Diese Verordnung gilt für die Besoldung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Landkreise. Die Ämter der hauptamtlichen Bürgermeister, der Landräte und der hauptamtlichen Beigeordneten werden nach Maßgabe des § 2 den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B zugeordnet.

§ 2

Ämter für hauptamtliche Wahlbeamte der Gemeinden und Landkreise

(1) Die Ämter der hauptamtlichen Bürgermeister und der hauptamtlichen Beigeordneten der Gemeinden sind unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl der Gemeinden wie folgt einzustufen:

1. hauptamtliche Bürgermeister

Einwohnerzahl (Größenklasse)	Besoldungsgruppe
bis 800	A 9
von 801 bis 1200	A 10
von 1201 bis 2000	A 11
von 2001 bis 5000	A 13 oder A 14
von 5001 bis 10000	A 14 oder A 15
von 10001 bis 15000	A 15 oder A 16
von 15001 bis 20000	A 16 oder B 2
von 20001 bis 30000	B 2 oder B 3
von 30001 bis 40000	B 3 oder B 4
von 40001 bis 60000	B 4 oder B 5
von 60001 bis 100000	B 5 oder B 6
von 100001 bis 200000	B 6 oder B 7
von mehr als 200000	B 7 oder B 8;

2. hauptamtliche Erste Beigeordnete

Einwohnerzahl (Größenklasse)	Besoldungsgruppe
von 15001 bis 20000	A 14 oder A 15
von 20001 bis 30000	A 15 oder A 16
von 30001 bis 40000	A 16 oder B 2
von 40001 bis 60000	B 2 oder B 3
von 60001 bis 100000	B 3 oder B 4
von 100001 bis 200000	B 4 oder B 5
von mehr als 200000	B 5 oder B 6;

3. hauptamtliche weitere Beigeordnete

Einwohnerzahl (Größenklasse)	Besoldungsgruppe
von 25001 bis 30000	A 14 oder A 15
von 30001 bis 60000	A 15 oder A 16
von 60001 bis 100000	A 16 oder B 2
von mehr als 100000	B 2 oder B 3.

(2) Die Ämter der Landräte und der hauptamtlichen Beigeordneten der Landkreise sind unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl der Landkreise wie folgt einzustufen:

1. Landräte

Einwohnerzahl (Größenklasse)	Besoldungsgruppe
bis 50000	B 2 oder B 3
von 50001 bis 75000	B 3 oder B 4
von 75001 bis 150000	B 4 oder B 5
von mehr als 150000	B 5 oder B 6;

2. zum ersten Stellvertreter des Landrats ernannte hauptamtliche Beigeordnete

Einwohnerzahl (Größenklasse)	Besoldungsgruppe
bis 50000	A 15 oder A 16
von 50001 bis 75000	A 16 oder B 2
von 75001 bis 150000	B 2 oder B 3
von mehr als 150000	B 3 oder B 4;

3. weitere hauptamtliche Beigeordnete

Einwohnerzahl (Größenklasse)	Besoldungsgruppe
bis 50000	A 13 oder A 14
von 50001 bis 75000	A 14 oder A 15
von 75001 bis 150000	A 15 oder A 16
von mehr als 150000	A 16 oder B 2.

(3) Anstelle von zwei nach Absatz 1 oder 2 eingestuft Ämtern für weitere hauptamtliche Beigeordnete darf in einer Gemeinde oder in einem Landkreis ein Amt für einen weiteren hauptamtlichen Beigeordneten ausgebracht werden, das die zulässigen Besoldungsgruppen in der jeweiligen Größenklasse um je eine Besoldungsgruppe übersteigt. Die Besoldungsgruppe B 1 bleibt dabei außer Betracht. Die Gemeinde oder der Landkreis ist an diese Entscheidungen gebunden, solange der Beigeordnete dieses Amt innehat.

(4) Erhöht sich die maßgebliche Einwohnerzahl (§ 4) einer Gemeinde oder eines Landkreises und ist die Gemeinde oder der Landkreis aus diesem Grunde einer höheren Größenklasse zuzuordnen, darf eine Höherstufung frühestens mit Wirkung vom 1. Januar des Kalenderjahres vorgenommen werden, das auf den vorgeschriebenen Stichtag für die Feststellung der höheren Einwohnerzahl folgt.

(5) Verringert sich die maßgebliche Einwohnerzahl und kommt die Gemeinde oder der Landkreis dadurch in eine niedrigere Größenklasse, behalten die im Amt befindlichen hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten für ihre Person und für die Dauer ihrer Amtszeit die Bezüge der bisherigen Besoldungsgruppe. Dies gilt auch für die unmittelbar folgenden Amtszeiten, wenn der hauptamtliche kommunale Wahlbeamte wiedergewählt wird.

§ 3

Besoldungsdienstalter

Das Besoldungsdienstalter ist auf den Ersten des Monats festzusetzen, in dem der Beamte das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Abweichend von § 27 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes steigt das Grundgehalt nach Erreichen der achten Dienstaltersstufe von Jahr zu Jahr bis zum Endgrundgehalt.

§ 4
Maßgebliche Einwohnerzahl

(1) Einwohnerzahl im Sinne dieser Verordnung ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung; in dem Jahr, in dem eine Volkszählung stattgefunden hat, ist maßgebend der Tag der Volkszählung.

(2) Bei der Einstufung der Ämter des Bürgermeisters von Bade- und Kurorten mit weniger als 30 000 Einwohnern ist der Einwohnerzahl nach Absatz 1 die jahresdurchschnittliche Zahl der täglichen Fremdenübernachtungen des nach Absatz 1 maßgebenden Jahres hinzuzurechnen, wenn sie mindestens 40 v.H. der Einwohnerzahl der Gemeinde beträgt und dem Bürgermeister auch die Leitung des Kurbetriebes obliegt.

(3) Werden Gemeinden oder Landkreise um- oder neugebildet, ist vom Inkrafttreten der Neugliederung an die Einwohnerzahl der um- oder neugebildeten Körperschaft nach den Absätzen 1 oder 2 zu errechnen.

§ 5
Übergangsbestimmungen

(1) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund des § 8 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345) erfolgte günstigere Einstufung bleibt für den Amtsinhaber bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(2) Solange § 4 Abs. 1 nicht anwendbar ist, ist für die Einstufung die Einwohnerzahl nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 maßgebend.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 5. April 1993

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Innenminister

Dr. Vogel

Schuster

**Thüringer Verordnung
über Zuständigkeiten der Senate und Kammern für Baulandsachen
Vom 7. April 1993**

Aufgrund des Artikels 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885 -925-) in Verbindung mit Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchst. n Abs. 1 Satz 1 zum Einigungsvertrag und in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Thüringer Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 3. Juli 1991 (GVBl. S. 197) verordnet der Justizminister:

§ 1

(1) Zur Wahrnehmung der Zuständigkeiten nach § 217 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 11 § 8 des Gesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Rechtspflege-Anpassungsgesetzes (RpflAnpG) vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147) werden bei dem Kreisgericht Meiningen Kammern für Baulandsachen eingerichtet.

(2) Die Kammern für Baulandsachen bei dem Kreisgericht Meiningen sind zuständig für den Bereich des Landes Thüringen.

§ 2

(1) Zur Wahrnehmung der Zuständigkeiten nach § 229 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 RpflAnpG werden bei dem Bezirksgericht Erfurt Senate für Baulandsachen eingerichtet.

(2) Die Senate für Baulandsachen bei dem Bezirksgericht Erfurt sind zuständig für Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Kammern für Baulandsachen bei dem Kreisgericht Meiningen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 7. April 1993

Der Justizminister

Dr. Jentsch

**Thüringer Verordnung
über die Übertragung von Geschäften der Dienstaufsicht und Verwaltung in der Arbeitsgerichtsbarkeit
Vom 31. März 1993**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 und des § 34 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), in Verbindung mit § 4 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 22. Dezember 1992 (GVBl. 1993 S. 1), verordnet der Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Gesundheit:

§ 1

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Justizministers nach § 15 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes üben die Dienstaufsicht aus:

1. der Präsident des Landesarbeitsgerichts über das Landesarbeitsgericht und die Arbeitsgerichte,
2. der Direktor eines Arbeitsgerichts über das jeweilige Arbeitsgericht.

(2) Die Dienstaufsicht über ein Gericht erstreckt sich auf die Beamten, Angestellten und Arbeiter; die Dienstaufsicht des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts auch auf die Richter.

§ 2

Der Präsident des Landesarbeitsgerichts und die Direktoren der Arbeitsgerichte erledigen unbeschadet der Zuständigkeit des

Justizministeriums nach § 15 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes Geschäfte der Gerichtsverwaltung.

§ 3

(1) Die Führung der Personalakten des nichtrichterlichen Personals obliegt dem Landesarbeitsgericht. Bei jedem Arbeitsgericht wird ein Aktendoppel geführt.

(2) Die Personalakten des richterlichen Dienstes werden im Original beim Justizministerium geführt; der Präsident des Landesarbeitsgerichts führt entsprechende Aktendoppel.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 31. März 1993

Der Justizminister

Dr. Jentsch

**Thüringer Verordnung
über die Auflösung der Gemeinde Herressen-Sulzbach und ihre Eingliederung in die Stadt Apolda
Vom 17. März 1993**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 1 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) in der Fassung vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden:

§ 1

Auflösung und Eingliederung

Die Gemeinde Herressen-Sulzbach, Landkreis Apolda, wird aufgelöst und in die Stadt Apolda, Landkreis Apolda, eingegliedert.

§ 2

Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

(1) Die aufnehmende Gemeinde Apolda ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Herressen-Sulzbach.

(2) Für die laufende Amtsperiode wird die Stadtverordnetenversammlung Apolda um ein Mitglied der bisherigen Gemeindevertretung Herressen-Sulzbach erweitert.

(3) Die Rechtsfolgen der Eingliederung im übrigen ergeben sich aus § 12 a Abs. 1 und 3 VKO.

§ 3

Übergangsbestimmungen

(1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde gilt, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösung gegenstandslos geworden ist, für

den jeweiligen ursprünglichen Geltungsbereich so lange fort, bis es durch die aus der Gebietsänderung hervorgegangene Gemeinde wirksam ersetzt wird, längstens jedoch bis zum Ende des dritten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalenderjahres.

(2) Die Wirksamkeit der von der aufgelösten Gemeinde aufgestellten Bauleitpläne wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4

Gesetzesvorbehalt

Aus dieser Verordnung kann im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 Abs. 5 VKO kein Anspruch auf Bestandsschutz der hier geregelten Gebietsänderung erhoben werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 17. März 1993

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Auflösung der Gemeinde Schnellbach und ihre Eingliederung in die Gemeinde Floh
Vom 1. April 1993**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 1 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) in der Fassung vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden:

§ 1
Auflösung und Eingliederung

Die Gemeinde Schnellbach, Landkreis Schmalkalden, wird aufgelöst und in die Gemeinde Floh, Landkreis Schmalkalden, eingegliedert.

§ 2
Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

(1) Die aufnehmende Gemeinde Floh ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Schnellbach.

(2) Für die laufende Amtsperiode wird die Gemeindevertretung Floh um sechs Mitglieder der bisherigen Gemeindevertretung Schnellbach erweitert.

(3) Die Rechtsfolgen der Eingliederung im übrigen ergeben sich aus § 12 a Abs. 1 und 3 VKO.

§ 3
Übergangsbestimmungen

(1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde gilt, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösung gegenstandslos geworden ist, für

den jeweiligen ursprünglichen Geltungsbereich so lange fort, bis es durch die aus der Gebietsänderung hervorgegangene Gemeinde wirksam ersetzt wird, längstens jedoch bis zum Ende des dritten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalenderjahres.

(2) Die Wirksamkeit der von der aufgelösten Gemeinde aufgestellten Bauleitpläne wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4
Gesetzesvorbehalt

Aus dieser Verordnung kann im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 Abs. 5 VKO kein Anspruch auf Bestandsschutz der hier geregelten Gebietsänderung erhoben werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 1. April 1993

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Auflösung der Gemeinde Gröben und ihre Eingliederung in die Gemeinde Schlöben
Vom 1. April 1993**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 1 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) in der Fassung vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden:

§ 1
Auflösung und Eingliederung

Die Gemeinde Gröben, Landkreis Stadtroda, wird aufgelöst und in die Gemeinde Schlöben, Landkreis Stadtroda, eingegliedert.

§ 2
Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

(1) Die aufnehmende Gemeinde Schlöben ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Gröben.

(2) Für die laufende Amtsperiode wird die neue Gemeindevertretung aus allen Mitgliedern der bisherigen Gemeindevertretungen gebildet.

(3) Die Rechtsfolgen der Eingliederung im übrigen ergeben sich aus § 12 a Abs. 1 und 3 VKO.

§ 3
Übergangsbestimmungen

(1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde gilt, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösung gegenstandslos geworden ist, für den jeweiligen ursprünglichen Geltungsbereich so lange fort, bis es durch die aus der Gebietsänderung hervorgegangene Gemeinde wirksam ersetzt wird, längstens jedoch bis zum Ende des dritten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalenderjahres.

(2) Die Wirksamkeit der von der aufgelösten Gemeinde aufgestellten Bauleitpläne wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4
Gesetzesvorbehalt

Aus dieser Verordnung kann im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 Abs. 5 VKO kein Anspruch auf Bestandsschutz der hier geregelten Gebietsänderung erhoben werden.

§ 5
Inkrafttreten

Erfurt, den 1. April 1993

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Auflösung der Gemeinde Schallenburg und ihre Eingliederung in die Stadt Sömmerda
Vom 1. April 1993**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 1 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) in der Fassung vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden:

den jeweiligen ursprünglichen Geltungsbereich so lange fort, bis es durch die aus der Gebietsänderung hervorgegangene Gemeinde wirksam ersetzt wird, längstens jedoch bis zum Ende des dritten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalenderjahres.

§ 1
Auflösung und Eingliederung

Die Gemeinde Schallenburg, Landkreis Sömmerda, wird aufgelöst und in die Stadt Sömmerda, Landkreis Sömmerda, eingegliedert.

(2) Die Wirksamkeit der von der aufgelösten Gemeinde aufgestellten Bauleitpläne wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4
Gesetzesvorbehalt

Aus dieser Verordnung kann im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 Abs. 5 VKO kein Anspruch auf Bestandsschutz der hier geregelten Gebietsänderung erhoben werden.

§ 2
Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

(1) Die aufnehmende Gemeinde Sömmerda ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Schallenburg.

§ 5
Inkrafttreten

(2) Für die laufende Amtsperiode wird die Stadtverordnetenversammlung Sömmerda um ein Mitglied der bisherigen Gemeindevertretung Schallenburg erweitert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Die Rechtsfolgen der Eingliederung im übrigen ergeben sich aus § 12 a Abs. 1 und 3 VKO.

Erfurt, den 1. April 1993

§ 3
Übergangsbestimmungen

Der Innenminister

(1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde gilt, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösung gegenstandslos geworden ist, für

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Auflösung der Gemeinde Oberndorf und ihre Eingliederung in die Stadt Apolda
Vom 1. April 1993**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 1 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) in der Fassung vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden:

§ 2
Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

§ 1
Auflösung und Eingliederung

Die Gemeinde Oberndorf, Landkreis Apolda, wird aufgelöst und in die Stadt Apolda, Landkreis Apolda, eingegliedert.

(1) Die aufnehmende Gemeinde Apolda ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Oberndorf.

(2) Für die laufende Amtsperiode wird die Stadtverordnetenversammlung Apolda um ein Mitglied der bisherigen Gemeindevertretung Oberndorf erweitert.

(3) Die Rechtsfolgen der Eingliederung im übrigen ergeben sich aus § 12 a Abs. 1 und 3 VKO.

§ 3
Übergangsbestimmungen

(1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde gilt, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösung gegenstandslos geworden ist, für den jeweiligen ursprünglichen Geltungsbereich so lange fort, bis es durch die aus der Gebietsänderung hervorgegangene Gemeinde wirksam ersetzt wird, längstens jedoch bis zum Ende des dritten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalenderjahres.

(2) Die Wirksamkeit der von der aufgelösten Gemeinde aufgestellten Bauleitpläne wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4
Gesetzesvorbehalt

Aus dieser Verordnung kann im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 Abs. 5 VKO kein Anspruch auf Bestandsschutz der hier geregelten Gebietsänderung erhoben werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 1. April 1993

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Auflösung und Zusammenlegung der Gemeinden Crock und Oberwind
Vom 1. April 1993**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 1 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) in der Fassung vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden:

§ 1
Auflösung und Zusammenlegung

Die Gemeinden Crock und Oberwind, Landkreis Hildburghausen, werden aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde zusammengelegt. Die neue Gemeinde führt den Namen Crock.

§ 2
Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

(1) Die neugebildete Gemeinde Crock ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Crock und Oberwind.

(2) Für die laufende Amtsperiode wird eine neue Gemeindevertretung gebildet, die sich aus allen Mitgliedern der bisherigen Gemeindevertretungen zusammensetzt.

(3) Die Rechtsfolgen der Zusammenlegung im übrigen ergeben sich aus § 12 a Abs. 2 und 3 VKO.

§ 3
Übergangsbestimmungen

(1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden gilt, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösung gegenstandslos geworden ist, für

den jeweiligen ursprünglichen Geltungsbereich so lange fort, bis es durch die aus der Gebietsänderung hervorgegangene Gemeinde wirksam ersetzt wird, längstens jedoch bis zum Ende des dritten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalenderjahres.

(2) Die Wirksamkeit der von den aufgelösten Gemeinden aufgestellten Bauleitpläne wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4
Gesetzesvorbehalt

Aus dieser Verordnung kann im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 Abs. 5 VKO kein Anspruch auf Bestandsschutz der hier geregelten Gebietsänderung erhoben werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 1. April 1993

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Auflösung der Gemeinde Goßmannsrod und ihre Eingliederung in die Gemeinde Veilsdorf
Vom 1. April 1993**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 1 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) in der Fassung vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden:

§ 1
Auflösung und Eingliederung

Die Gemeinde Goßmannsrod, Landkreis Hildburghausen, wird aufgelöst und in die Gemeinde Veilsdorf, Landkreis Hildburghausen, eingegliedert.

§ 2
Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

(1) Die aufnehmende Gemeinde Veilsdorf ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Goßmannsrod.

(2) Für die laufende Amtsperiode wird die Gemeindevertretung Veilsdorf um vier Mitglieder der bisherigen Gemeindevertretung Goßmannsrod erweitert.

(3) Die Rechtsfolgen der Eingliederung im übrigen ergeben sich aus § 12 a Abs. 1 und 3 VKO.

§ 3
Übergangsbestimmungen

(1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde gilt, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösung gegenstandslos geworden ist, für

den jeweiligen ursprünglichen Geltungsbereich so lange fort, bis es durch die aus der Gebietsänderung hervorgegangene Gemeinde wirksam ersetzt wird, längstens jedoch bis zum Ende des dritten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalenderjahres.

(2) Die Wirksamkeit der von der aufgelösten Gemeinde aufgestellten Bauleitpläne wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4
Gesetzesvorbehalt

Aus dieser Verordnung kann im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 Abs. 5 VKO kein Anspruch auf Bestandsschutz der hier geregelten Gebietsänderung erhoben werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 1. April 1993

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Auflösung der Gemeinden Waldstedt und Wiegleben
und ihre Eingliederung in die Stadt Bad Langensalza
Vom 1. April 1993**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 1 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) in der Fassung vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden:

§ 1
Auflösung und Eingliederung

Die Gemeinden Waldstedt und Wiegleben, Landkreis Bad Langensalza, werden aufgelöst und in die Stadt Bad Langensalza, Landkreis Bad Langensalza, eingegliedert.

§ 2
Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

(1) Die aufnehmende Gemeinde Bad Langensalza ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Waldstedt und Wiegleben.

(2) Für die laufende Amtsperiode wird die Stadtverordnetenversammlung Bad Langensalza um je ein Mitglied der bisherigen Gemeindevertretungen Waldstedt und Wiegleben erweitert.

(3) Die Rechtsfolgen der Eingliederung im übrigen ergeben sich aus § 12 a Abs. 1 und 3 VKO.

§ 3
Übergangsbestimmungen

(1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden gilt, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösung gegenstandslos geworden ist, für den jeweiligen ursprünglichen Geltungsbereich so lange fort, bis es durch die aus der Gebietsänderung hervorgegangene Gemeinde wirksam ersetzt wird, längstens jedoch bis zum Ende des dritten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalenderjahres.

(2) Die Wirksamkeit der von den aufgelösten Gemeinden aufgestellten Bauleitpläne wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4
Gesetzesvorbehalt

Aus dieser Verordnung kann im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 Abs. 5 VKO kein Anspruch auf Bestandsschutz der hier geregelten Gebietsänderung erhoben werden.

§ 5
Inkrafttreten

Erfurt, den 1. April 1993

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Auflösung der Gemeinden Grumbach und Henningsleben
und ihre Eingliederung in die Stadt Bad Langensalza
Vom 30. März 1993**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 1 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) in der Fassung vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden:

den jeweiligen ursprünglichen Geltungsbereich so lange fort, bis es durch die aus der Gebietsänderung hervorgegangene Gemeinde wirksam ersetzt wird, längstens jedoch bis zum Ende des dritten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalenderjahres.

§ 1
Auflösung und Eingliederung

Die Gemeinden Grumbach und Henningsleben, Landkreis Bad Langensalza, werden aufgelöst und in die Stadt Bad Langensalza, Landkreis Bad Langensalza, eingegliedert.

(2) Die Wirksamkeit der von den aufgelösten Gemeinden aufgestellten Bauleitpläne wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4
Gesetzesvorbehalt

Aus dieser Verordnung kann im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 Abs. 5 VKO kein Anspruch auf Bestandsschutz der hier geregelten Gebietsänderung erhoben werden.

§ 2
Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

(1) Die aufnehmende Gemeinde Bad Langensalza ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Grumbach und Henningsleben.

§ 5
Inkrafttreten

(2) Für die laufende Amtsperiode wird die Stadtverordnetenversammlung Bad Langensalza um je ein Mitglied der Gemeindevertretungen Grumbach und Henningsleben erweitert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Die Rechtsfolgen der Eingliederung im übrigen ergeben sich aus § 12 a Abs. 1 und 3 VKO.

Erfurt, den 30. März 1993

§ 3
Übergangsbestimmungen

Der Innenminister

(1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden gilt, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösung gegenstandslos geworden ist, für

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Auflösung der Gemeinde Wilchwitz und ihre Eingliederung in die Gemeinde Nobitz
Vom 30. März 1993**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 1 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) in der Fassung vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden:

§ 2
Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

§ 1
Auflösung und Eingliederung

Die Gemeinde Wilchwitz, Landkreis Altenburg, wird aufgelöst und in die Gemeinde Nobitz, Landkreis Altenburg, eingegliedert.

(1) Die aufnehmende Gemeinde Nobitz ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Wilchwitz.

(2) Für die laufende Amtsperiode wird eine neue Gemeindevertretung gebildet, die sich aus allen Mitgliedern der bisherigen Gemeindevertretungen zusammensetzt.

(3) Die Rechtsfolgen der Eingliederung im übrigen ergeben sich aus § 12 a Abs. 1 und 3 VKO.

§ 3
Übergangsbestimmungen

(1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde gilt, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösung gegenstandslos geworden ist, für den jeweiligen ursprünglichen Geltungsbereich so lange fort, bis es durch die aus der Gebietsänderung hervorgegangene Gemeinde wirksam ersetzt wird, längstens jedoch bis zum Ende des dritten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalenderjahres.

(2) Die Wirksamkeit der von der aufgelösten Gemeinde aufgestellten Bauleitpläne wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4
Gesetzesvorbehalt

Aus dieser Verordnung kann im Hinblick auf die Bestimmung

**Thüringer Verordnung
über die Auflösung der Gemeinde Scherndorf und ihre Eingliederung in die Stadt Weißensee
Vom 30. März 1993**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 1 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) in der Fassung vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden:

§ 1
Auflösung und Eingliederung

Die Gemeinde Scherndorf, Landkreis Sömmerda, wird aufgelöst und in die Stadt Weißensee, Landkreis Sömmerda, eingegliedert.

§ 2
Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

(1) Die aufnehmende Gemeinde Weißensee ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde Scherndorf.

(2) Für die laufende Amtsperiode wird die Stadtverordnetenversammlung Weißensee um zwei Mitglieder der bisherigen Gemeindevertretung Scherndorf erweitert.

(3) Die Rechtsfolgen der Eingliederung im übrigen ergeben sich aus § 12 a Abs. 1 und 3 VKO.

§ 3
Übergangsbestimmungen

(1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde gilt, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösung gegenstandslos geworden ist, für den jeweiligen ursprünglichen Geltungsbereich so lange fort, bis

des § 12 Abs. 5 VKO kein Anspruch auf Bestandsschutz der hier geregelten Gebietsänderung erhoben werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 30. März 1993

Der Innenminister

Schuster

es durch die aus der Gebietsänderung hervorgegangene Gemeinde wirksam ersetzt wird, längstens jedoch bis zum Ende des dritten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalenderjahres.

(2) Die Wirksamkeit der von der aufgelösten Gemeinde aufgestellten Bauleitpläne wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4
Gesetzesvorbehalt

Aus dieser Verordnung kann im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 Abs. 5 VKO kein Anspruch auf Bestandsschutz der hier geregelten Gebietsänderung erhoben werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 30. März 1993

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Auflösung und Zusammenlegung der Gemeinden Ebersdorf, Friesau, Röppisch,
Schönbrunn und Zoppoten
Vom 1. April 1993**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 1 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) in der Fassung vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden:

§ 1

Auflösung und Zusammenlegung

Die Gemeinden Ebersdorf, Friesau, Röppisch, Schönbrunn und Zoppoten, Landkreis Lobenstein, werden aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde zusammengefaßt. Die neue Gemeinde führt den Namen Ebersdorf/Thüringen.

§ 2

Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

(1) Die neugebildete Gemeinde Ebersdorf/Thüringen ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Ebersdorf, Friesau, Röppisch, Schönbrunn und Zoppoten.

(2) Für die laufende Amtsperiode wird eine neue Gemeindevertretung gebildet, die sich aus allen Mitgliedern der bisherigen Gemeindevertretungen zusammensetzt.

(3) Die Rechtsfolgen der Zusammenlegung im übrigen ergeben sich aus § 12 a Abs. 2 und 3 VKO.

§ 3

Übergangsbestimmungen

(1) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden gilt, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösung gegenstandslos geworden ist, für

den jeweiligen ursprünglichen Geltungsbereich so lange fort, bis es durch die aus der Gebietsänderung hervorgegangene Gemeinde wirksam ersetzt wird, längstens jedoch bis zum Ende des dritten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalenderjahres.

(2) Die Wirksamkeit der von den aufgelösten Gemeinden aufgestellten Bauleitpläne wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 4

Gesetzesvorbehalt

Aus dieser Verordnung kann im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 Abs. 5 VKO kein Anspruch auf Bestandsschutz der hier geregelten Gebietsänderung erhoben werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 1. April 1993

Der Innenminister

Schuster

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung
Vom 21. April 1993**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 17. Oktober 1991 (GVBl. S. 568), geändert durch Verordnung vom 12. Juni 1992 (GVBl. S. 312), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter "Schwimmeistiergehilfe/Schwimmeistiergehilfin" durch die Wörter "Fachangestellter/Fachangestellte für Bürokommunikation" ersetzt.
- b) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:
"8. in dem Ausbildungsberuf Schwimmeistiergehilfe/Schwimmeistiergehilfin das Landesverwaltungsamt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1993 in Kraft.

Erfurt, den 21. April 1993

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Wirtschaft
und Verkehr

Dr. Vogel

Dr. Bohn



Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, O-6500 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 65,00 DM. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite : 0,30 DM zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, O-5082 Erfurt, Arnstädter Straße 51. Tel.: 37 2070